

**Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften
Steinbuttstraße / Am Mönchsteinplatz (Mühl 88)
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 18. Oktober 2019 bis einschließlich 22. November 2019 statt. Die Auslegung wurde im Amtsblatt vom 10. Oktober 2019 (Nr. 41) bekannt gemacht. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden Belange von einem Beteiligten vorgebracht.

Nr.	Beteiligte/Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	berücksichtigt
1	Beteiligter Nr. 1 Schreiben vom 22. November 2019		
1.1	<p>Es wird eingewandt, dass die Ausrichtung der Baufenster nicht ausreichend auf die Bestandsbebauung Rücksicht nimmt, was die Verschattung und die Blickbeziehungen nach Süd/Südwest anbelangt.</p> <p>Zwar heißt es in den Auslegungsmaterialien, aufgrund der punktuellen Ausrichtung der geplanten Gebäude seien Blickbeziehungen möglich, die Verschattungswirkung sei gering und die städteklimate Lüftungsfunktion nicht beeinträchtigt.</p> <p>Tatsächlich sind die Baufenster aber so angeordnet, dass eine Bebauung möglich wäre, die dazu führt, dass von Norden und Nordosten her betrachtet die Gebäude sich wie ein Riegel darstellen und eine Blickbeziehung zum Max-Eyth-See oder auf die Stuttgarter Höhen einschließlich Fernsehturm nicht oder fast nicht mehr gegeben sein wird. Zudem ist der Umfang der Verschattung in den Wintermonaten sehr weitgehend.</p> <p>Durch geeignetere Anordnung der Gebäude im Rahmen der Würdigung privater Belange könnten diese negativen Effekte vermieden, zumindest jedoch reduziert werden, ohne das Bauvorhaben insgesamt in Frage zu stellen zu müssen.</p> <p>Die Wohnung (oberste Etage) wurde wegen der besonderen Aussichtslage erworben.</p>	<p>In der Begründung zum Bebauungsplan ist aufgeführt, dass es zu Veränderungen in Bezug auf Verschattung und Blickbeziehungen kommt.</p> <p>Es werden jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen darin gesehen, dass Blickbezüge nicht mehr in vollen Umfang möglich sind. Von der obersten Etage des betroffenen Gebäudes besteht weiterhin ein freier Blick in Richtung Norden, Osten und Westen. Die Einschränkungen bezüglich der freien Blickbeziehungen in Richtung Süden/Südosten zu Fernsehturm und Max-Eyth-See werden als zumutbar angesehen.</p> <p>Änderungen der Verschattung in den Wintermonaten werden ebenfalls als zumutbar angesehen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Die betroffene Wohnung verfügt über Fensteröffnungen in alle Himmelsrichtungen, sodass eine gute Belichtung und Besonnung weiterhin gesichert ist.</p>	nein